



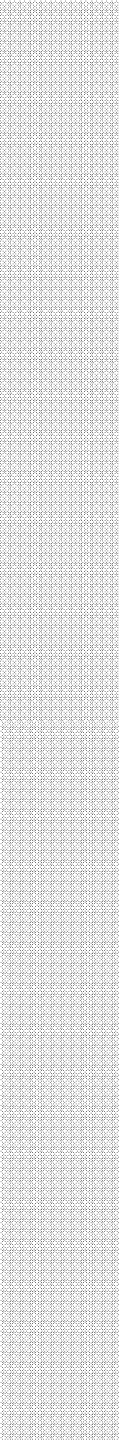
TU Clausthal

Rechtsrahmen für den Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal
Mitglied des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen

Aktuelle Fragen des Planungsrechts: Ausbau der Übertragungsnetze
Göttingen, 22. Juni 2009





Rechtsrahmen für den Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland

Vortragsgliederung

- Regelungsfelder und Verantwortungsbereiche
- Ermittlung des Netzausbaubedarfs
- Zulässigkeit des Netzausbaus
- Kostenmäßige Anerkennung
- Maßnahmen zur Unterstützung des Netzausbaus
- Einige offene Fragen



Regelungsfelder und Verantwortungsbereiche

Ermittlung des
Netzausbaubedarfs



- ÜNB
- zunehmende hoheitliche Einflussnahme

Zulässigkeit des
Netzausbaus



- Raumordnungsbehörden
- Planfeststellungsbehörden
- Öffentlichkeitsbeteiligung

kostenmäßige
Anerkennung



- BNetzA



Ermittlung des Netzausbaubedarfs

■ Planungen der ÜNB

- Netzausbauplanung, § 12 Abs. 3a EnWG
- Zehnjähriger Netzentwicklungsplan, Art. 22 EltRL n.F.

■ Planungen des ENTSO-Strom

- Zehnjahres-Netzentwicklungsplan, Art. 8 StromhandelsVO n.F.
- Regionale Investitionspläne, Art. 12 StromhandelsVO n.F.

■ Netzausbaumodell der BNetzA

- Referenznetzanalysen im Rahmen der Genehmigung von Investitionsbudgets, § 23 Abs. 4 ARegV
- Einheitlicher Szenariorahmen (Leitfaden Investitionsbudgets 2009)



Ermittlung des Netzausbaubedarfs

■ Nationale gesetzliche Vorgaben

- Sicherung der Raumnutzung, z.B. durch Vorranggebiete
- Bedarfsplan, insbesondere § 1 EnLAG

■ Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

- Vorhabenlisten für transeuropäische Energienetze gemäß TEN-E-Leitlinien (Entscheidung Nr. 1364/2006/EG)
- Berücksichtigung durch ENTSO-Strom bei Zehnjahres-Netzentwicklungsplan, Art. 8 Abs. 10 Buchst. a) StromhandelsVO n.F.



Zulässigkeit des Netzausbaus: Raumordnung

■ Grundsätze, § 2 Abs. 2 ROG 2009

- Nr. 3: Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ist zu gewährleisten
- Nr. 4: räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen
- Nr. 6: räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen; Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind zu schaffen
- Nr. 8: räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten

■ Weitere Grundsätze nach Landesrecht

➔ Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen



Zulässigkeit des Netzausbaus: Raumordnung

■ Raumordnungspläne der Länder

- Festlegung von Vorranggebieten für Leitungstrassen möglich
→ damit unvereinbare Raumnutzungen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 5 Nr. 3b i.V.m. Abs. 7 Nr. 3 ROG)
- weitere verbindliche Vorgaben möglich, z.B.
 - Vorrang des Ausbaus bestehender Netze vor Neubau, Ziff. 7 S. 3 LROP Nds.
 - Vorrang der unterirdischen Verlegung, Ziff. 7 S. 4-9 LROP Nds. – wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei Nichtanerkennung der Mehrkosten durch Regulierungsbehörde?

■ Umweltprüfung

- bei Aufstellung von Raumordnungsplänen, § 9 ROG
- mit Öffentlichkeitsbeteiligung, § 10 ROG

■ Raumordnungsverfahren

- regelmäßig bei fehlenden Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 15 ROG, § 1 Nr. 14 ROV)



Zulässigkeit des Netzausbaus: Planfeststellungsverfahren

- **Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange, § 75 Abs. 1 VwVfG**
 - formelle Konzentrationswirkung
 - aber nicht kostenmäßige Anerkennung

- **Erfasste Vorhaben**
 - Freileitungen ab 110 kV, § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG
 - Hochspannungsleitungen zur Anbindung von Offshore-WEA, § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG n.F.
 - grenzüberschreitende HGÜ-Leitungen, § 43 S. 1 Nr. 4 EnWG n.F.
 - möglich auch für Erdkabel im 20 km-Küstenstreifen, § 43 S. 3 EnWG
 - möglich auch für Erdkabel-Pilotvorhaben, § 2 Abs. 3 EnLAG



Zulässigkeit des Netzausbaus: Planfeststellungsverfahren

- **Prüfung der Planrechtfertigung (Bedarfsprüfung)**
 - Vereinbarkeit mit Zielen des § 1 EnWG
 - Abstimmung mit BNetzA?
 - ggf. gesetzliche Vorgaben, insbesondere § 1 Abs. 2 EnLAG

- **Alternativenprüfung**
 - Abstimmung mit BNetzA zu Kostengesichtspunkten?

- **Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 72 ff. VwVfG i.V.m. §§ 43a - 43e EnWG**

- **Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - Hochspannungsfreileitungen, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Ziff. 19.1 der Anlage 1 UVPG



Kostenmäßige Anerkennung

- Festlegung von Erlösbergrenzen durch BNetzA, § 4 ARegV
 - Ermittlung des Ausgangsniveaus
 - „Erlöspfad“ (Erlösbergrenze für jedes Jahr der Regulierungsperiode)

- Antrag auf Genehmigung von Investitionsbudgets, § 23 ARegV
 - Kapitalkosten von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungsnetze
 - soweit notwendig für Stabilität, Einbindung ins Verbundnetz, bedarfsgerechten Ausbau

- Prüfung der Notwendigkeit und Kostenhöhe anhand von Referenznetzanalysen, § 23 Abs. 4 ARegV
 - Leitfaden Investitionsbudgets 2009 der BNetzA



Kostenmäßige Anerkennung

■ Notwendigkeit des Vorhabens

- Entwicklung eines Netzausbaumodells durch BNetzA
- vorläufig Hilfsbetrachtung (Dena 1-Studie, Anhang I TEN-E-Leitlinien, Planfeststellungsbeschlüsse)
- zukünftig auch EnLAG

■ Kostenhöhe

- Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz
- Aufzinsung zum Ausgleich des Zeitversatzes („t-2“)
- Vermeidung von Doppelanerkennungen („PIA“)
- Effizienzprüfung
 - alternative Gestaltungen nur berücksichtigungsfähig, wenn zulässig (Raumordnung, Planfeststellung)



Kostenmäßige Anerkennung

■ Genehmigte Investitionsbudgets

- Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV → keine Anwendung von Effizienzvorgaben
- Berücksichtigung der Investitionen während der laufenden Regulierungsperiode möglich, § 4 Abs. 3 ARegV
- Dauer der Genehmigung bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsvorhaben abgeschlossen wird (Leitfaden Investitionsbudgets 2009)



Staatliche Maßnahmen zur Unterstützung des Netzausbaus

■ Gesetzliche Bedarfsfestlegung

- EnLAG
- TEN-E-Leitlinien?, Raumordnungspläne?

■ Raumordnung

- erhöhte „Wertigkeit“ des Netzausbaus; Sicherung von Räumen

■ Verwaltungsverfahren

- Planfeststellungsverfahren (formelle Konzentrationswirkung)
- Straffung der Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 43a – 43d EnWG

■ Rechtsbehelfe

- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, § 43e EnWG
- Kürzung des Instanzenzugs, §§ 48 Abs. 1 Nr. 4, 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO



Staatliche Maßnahmen zur Unterstützung des Netzausbaus

■ Kostenmäßige Anerkennung

- Möglichkeit von Investitionsbudgets (s.o.), insbesondere für Erdkabel
 - mit 110 kV bei Mehrkosten bis zum 1,6-fachen gegenüber Freileitungen,
 - im 20 km-Küstenstreifen nach § 43 S. 3 EnWG oder
 - Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG
(vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV n.F.)
- Anerkennung der Mehrkosten für planfestgestellte Erdkabel als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, § 21a Abs. 4 S. 3 EnWG n.F., § 11 Abs. 2 Nr. 7 ARegV n.F.

■ Horizontaler Kostenausgleich zwischen ÜNB

- Anbindung von Offshore-WEA, § 17 Abs. 2a S. 4 EnLAG
- Erdkabel-Pilotprojekte, 2 Abs. 4 EnLAG



EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Netzausbaus

- **Koordinierung des Netzausbaus**
 - ENTSO-Strom
 - ACER

- **Finanzielle Förderung**
 - Gemeinschaftszuschüsse (VO (EG) Nr. 680/2007 i.V.m. TEN-E-Leitlinien)

- **Überlegungen im Grünbuch „Hin zu einem sicheren, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Energienetz“ v. 13.11.2008**



Einige offene Fragen

- Ermittlung des Netzausbaubedarfs
 - Entscheidungsspielräume von ÜNB – BNetzA – ACER?

- Keine integrierte Prüfung von Zulässigkeit und Kosten
 - Eingang der energiewirtschaftlichen Bewertung in die Zulässigkeitsprüfung?

- Kostenmäßige Anerkennung von Erdkabeln
 - Wirtschaftliche Effizienz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht

TU Clausthal

Arnold-Sommerfeld-Str. 6

38678 Clausthal-Zellerfeld

E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Tel.: 05323 / 72-3026